

Az.: 1 A 456/09
4 K 1054/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:
1. Herr
2. Frau
beide wohnhaft:

wegen

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung
Festlegung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 19. Januar 2011

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Juni 2009 - 4 K 1054/07 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

StartGründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der Kläger hat nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt
- 2 Zunächst bestehen an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten

so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten, der die Bekanntgabe des Vermessungsergebnisses vom 28. September 2005 enthalte, und der Widerspruchsbescheid des vom 19. September 2007 seien rechtmäßig. Das Vermessungsergebnis sei nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage für die Grundstücksvermessung sei § 15 Abs. 1 1. Alt. SächsVermG a. F. Flurstücksgrenzen seien danach durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung der Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster zu bestimmen. Der Beklagte habe mit der Vermessung des Flurstücks Nr. 19/2 aus dem ehemaligen Flurstück Nr. 19 heraus und mit der Festlegung und Einmessung der Grenzpunkte (GP) 66, 61, 63, 64, 65 die in das Liegenschaftskataster zu übernehmende Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nr. 19/1 und 19/2 unter Einbindung in die bestehenden Flurstücksgrenzen zwischen den GP 58 und 1018 und damit die Grenzen des neuen Flurstücks Nr. 19/2 zutreffend festgelegt, abgemarkt und fachgerecht in die Örtlichkeit übertragen. Das Ergebnis der Vermessung könne anhand der Berechnungsgrundlagen sowie der bei-gezogenen Messungshandrisse, Fortführungsrisse und Berechnungstabellen nachvollzogen werden. Die Vermessung sei auch sonst nicht zu beanstanden. Sie sei insbesondere auch zutreffend angekündigt worden.

- 4 Der Kläger wendet ein, dass das Urteil ausschließlich auf die Feststellung und rechtliche Bewertung der technischen Vermessungsangelegenheiten abstelle. Er habe jedoch von Anfang an erklärt, dass sich seine Klage nicht allein gegen die technischen Vermessungsangelegenheiten richte, sondern auch gegen die Bedingungen unter denen der Vermessungsauftrag angenommen und durchgeführt worden sei. Der Beklagte habe die Beigeladenen bereits seit langem so behandelt als wären sie Eigentümer der zu vermessenden Teilfläche. Ein von dem Beigeladenen bestellter Grenztermin für den 15. September 2005 sei dem Kläger erst nach telefonischer Nachfrage am 13. September vom Beklagten bekannt gegeben worden. Die inhaltlichen Vorgaben gemäß dem Urteil des Oberlandesgerichts vom 20. Juni 2000 und des Amtsgerichts vom 31. März 2004 seien nicht eingehalten worden. Bei beiden Verfahren sei die freie Zugänglichkeit zu der vom Kläger als Weide

genutzten Restfläche um die zugunsten der Beigeladenen heraus zu messende Teilfläche Geschäftsgrundlage gewesen.

- 5 Diese Einwände genügen teilweise bereits nicht dem Darlegungserfordernis und begründen auch im Übrigen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. In Bezug auf den Einwand, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts ausschließlich auf die Feststellung und rechtliche Bewertung der Vermessung abstelle, fehlt es bereits an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung. Für die erforderliche Darlegung von ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Entscheidung ist es notwendig, dass der Kläger die die Entscheidung tragenden Gründe des Verwaltungsgerichts im Einzelnen aufgreift und den Streitstoff mit den jeweils einschlägigen Tatsachen- und Rechtsfragen konkret durchdringt und aufbereitet, um sodann in nachvollziehbarer Weise aufzuzeigen, in welchen Punkten und aus welchen Erwägungen heraus er diese Entscheidungsbegründung und das Entscheidungsergebnis für unrichtig hält (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. August 2009 - 1 B 364/09 -, m. w. N.). Der pauschale Vortrag, die Klage sei auch gegen die Bedingungen gerichtet gewesen, unter denen der Vermessungsauftrag erteilt worden sei, entspricht den genannten Anforderungen nicht. Denn der Kläger setzt sich in diesem Zusammenhang nicht mit der Begründung des Urteils auseinander, sondern stellt im Wesentlichen nur die Behauptung auf, dass das gefundene Ergebnis nicht zutreffend sein könne. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht das Begehren des Klägers aber auch in nicht zu beanstandender Weise seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Denn ausweislich der Klageschrift richtete sich die Klage gegen den Vermessungsbescheid und den in diesem Zusammenhang ergangenen Widerspruchsbescheid. Dementsprechend hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung ausweislich des Protokolls vom 10. Juni 2009 auch die Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 28. September 2005 und des Widerspruchsbescheids des vom 19. September 2007 beantragt. Die daraufhin vorgenommene Prüfung des Verwaltungsgerichts zur formellen und materiellen Rechtmäßigkeit der Bescheide anhand von § 15 SächsVermG a. F (jetzt § 16 SächsVermKat) ist deshalb nicht zu beanstanden. Dabei ist dem Kläger der Grenztermin auch nicht nur - wie vorgetragen - auf telefonische Nachfrage mitgeteilt worden, vielmehr erfolgte die Ankündigung mit Schreiben des Beklagten vom 15. August 2005 (vgl. S. 213 der Behördenakte).

Auch die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 SächsVermG a. F. für eine Antragstellung zur Vermessung lagen vor, da der Notar mit Urteil des Amtsgerichts vom 31. März 2004 beauftragt worden ist, die zur Vertragserfüllung notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und ein Eigentumsübergang an die Nutzungsberechtigten zunächst die Vermessung der Flurstücksgrenzen der streitgegenständlichen Fläche erforderte.

- 6 Der Einwand, dass der Vermessungsbescheid rechtswidrig sei, weil er die Vorgaben des Urteils des Oberlandesgerichts vom 20. Juni 2000 und des Amtsgerichts vom 31. März 2004 nicht beachte, führt ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung. Denn aus beiden Urteilen lässt sich nichts dafür entnehmen, dass bei der Vermessung eine freie Zugänglichkeit der Weide des Klägers zu berücksichtigen sei.
- 7 Die Berufung ist ferner nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen. Für einen Aufklärungsmangel ist nichts ersichtlich, dabei fehlt bereits jeglicher Vortrag dazu, welcher konkrete Umstand hier der Aufklärung bedurft hätte. Eine Aufklärungsrüge genügt nämlich nur dann den Darlegungsanforderungen, wenn der Verfahrensmangel sowohl in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen als auch in seiner rechtlichen Würdigung substantiiert dargetan wird. Das bedeutet, dass mit dem Zulassungsantrag substantiiert hätte dargelegt werden müssen, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände der Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären und welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären; weiterhin hätte dargelegt werden müssen, dass bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, entweder auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen. Denn die Aufklärungsrüge stellt kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in erster Instanz, vor allem das Unterlassen der Stellung von Beweisanträgen, zu kompensieren. Lediglich schriftsätzlich angekündigte Beweisanträge genügen den letztgenannten

Anforderungen nicht (ständige Rspr. des BVerwG, vgl. etwa Beschl. v. 20. September 2007 - 4 B 38/07 -, Rn. 3).

8

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig. Denn diese haben keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt.

9

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 VwGO, § 52 Abs. 2 GKG. Für eine individuelle Bemessung der Bedeutung der Sache für die Kläger liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor (vgl. in diesem Zusammenhang SächsOVG, Beschl. v. 24. August 2007 - 1 B 229/06 - m. w. N. und Beschl. v. 16. August 2007 - 1 E 82/06).

10

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht